



### **Coronapandemie Betrieb Stufe 3.4**

Das Präsidium hat folgende Regelungen beschlossen:

Die hier für den Betrieb Stufe 3.4 getroffenen Regelungen ergänzen die Coronaverordnungen des Landes Baden-Württemberg, die Corona-Arbeitschutzregelungen und die für den Bereich der Lehre an anderer Stelle geregelten Maßnahmen. Sie konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009.

Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus gilt an der Universität Ulm ab dem **1.10.2021** Folgendes:

1. In der gesamten Universität ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und die regelmäßige Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette sind zu beachten. Ansammlungen sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen und in gemeinsam genutzten Räumen wie Pausenräumen und Teeküchen.
2. In den Gebäuden der Universität ist in allen Fluren, in Bereichen mit Publikumsverkehr und soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.

3. Bei Besprechungen in Präsenz ist durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges Lüften, Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen, regelmäßiges Reinigen der Oberflächen, der Schutz vor einer Ansteckung sicher zu stellen. Soweit alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen nachweislich immunisiert (2G) sind, kann auf die Abstands- und Maskenpflicht verzichtet werden.
4. Ist die gleichzeitige Nutzung von Büro- oder Laborräumen etc. durch mehrere Personen erforderlich, so soll eine Mindestfläche von 10m<sup>2</sup> für jede in diesem Raum tätige Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn alle Personen, die sich am Arbeitsplatz einen Raum teilen, nachweislich geimpft, genesen oder getestet (3G) sind. Soweit alle Nutzer bzw. Nutzerinnen des Raumes nachweislich immunisiert (2G) sind, kann auf die Maskenpflicht auch verzichtet werden, wenn 10m<sup>2</sup> pro Person nicht eingehalten sind.
5. Personenkontakte sind weiterhin durch Schutzmaßnahmen (z.B. Abtrennungen bei Publikumsverkehr) und soweit erforderlich durch Maßnahmen der zeitlichen und räumlichen Entzerrung zu minimieren.
6. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
7. Dienstreisen in Hochrisikogebiete oder Virus-Varianten-Gebiete sollen nur bei besonderer Notwendigkeit durchgeführt werden. Die Dienstreisegenehmigung ist in diesem Fall der Verwaltung vorab zur Kenntnis vorzulegen. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und gesetzliche Test- oder Absonderungspflichten sind zu beachten.



8. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen soweit die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen betroffen sind. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch.
9. Sonstige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.